

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 64, Kennwort: „Nethestraße - Nord“ bleiben bestehen und werden für den Bereich der 3. Änderung wie folgt ergänzt:

Auf der Nordseite der Nethestraße sind Flächen dargestellt, für die eine Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Feldhecke) festgesetzt sind bzw. die als Schutzabstand für die Baumreihe/Feldhecke dienen. Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Beide Flächen können – nach Absprache mit dem Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Baumschutz – für die Anlage von Stellplätzen bzw. Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen in einer maximalen Breite von 3,50 m unterbrochen werden. Pro Wohneinheit ist nur eine Unterbrechung zulässig. Die Zufahrten bzw. Stellplätze sollen nicht vollständig versiegelt werden. Es soll durch Verwendung geeigneter Materialien eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden. Empfohlen wird die Anwendung von Schotterrasen, Rasenkammersteinen oder Rasenfugenpflaster.

In Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Baumschutz, die Anlage von Terrassen bis zu einer maximalen Größe von 15 m² im Schutzstreifen zulässig. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Terrassen nicht vollständig versiegelt werden, sodass eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht wird, z.B. durch die Verwendung von Rasenkammersteinen oder eines Holzbelages mit versickerungsfähigem Untergrund.